

ZH_OBERGERICHT PS190045 vom 28. August 2019

ZH Obergericht, 2019-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS190045

FR: ZH_OBERGERICHT PS190045 du 28 août 2019

IT: ZH_OBERGERICHT PS190045 del 28 agosto 2019

Erwägungen

E. 18

September 2018; vgl. act. 3/7 = act. 9/11). 1.3. Ebenfalls am 27. Januar 2016 erliess das Steueramt gegenüber dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau je eine Sicherstellungsverfügung zu den betroffenen Steuerarten, ferner verschiedene Arrestbefehle an die zuständigen Betreibungsämter; als Arrestgrund wurde eine Steuergefährdung wegen fehlenden Wohnsitzes in der Schweiz angegeben. Der Gesamtbetrag der Sicherstellung lautete auf Fr. 140'000'000.– (für die Staats- und Gemeindesteuern; Nachsteuern

- 3 - und Hinterziehungsbussen, Steuerperioden 2005–2009), sowie Fr. 65'000'000.– (für die direkte Bundessteuer; Nachsteuern und Hinterziehungsbussen, Steuerperioden 2005–2009, sowie ordentliche Steuern, Steuerperioden 2010–2015). U.a. hatte das Betreibungsamt Zürich 7 die Arreste Nr. 1 und 2 am 28. Januar 2016 vollzogen (vgl. act. 3/3). Den gegen die Sicherstellungsverfügungen erhobenen Rechtsmitteln war innerkantonale und schliesslich vor Bundesgericht kein Erfolg beschieden (BGer 2C_669/2016 u. 2C_670/2016 vom 8. Dezember 2016). 1.4. Am 24. Februar 2017 ersuchte der Beschwerdeführer das Betreibungsamt Zürich 7 in beiden Arrestverfahren (Nr. 1 und 2) um Freigabe der Arrestgegenstände, da der Sicherstellungsgrund des ausländischen Wohnsitzes dahingefallen sei. Mit Verfügungen vom 27. Februar 2017 wies das Betreibungsamt beide Gesuche ab und mit einer gleichentags ergangenen Verfügung hielt das Betreibungsamt fest, dass das Steueramt mit Einleitung des Veranlagungsverfahrens die Arreste Nr. 1 und 2 gültig prosequiert habe (act. 3/4 = act. 9/7). Das gegen diese Verfügungen erhobene Rechtsmittel wurde zuerst innerkantonale und schliesslich vom Bundesgericht mit Urteil vom 13. Dezember 2018 abgewiesen, soweit es darauf eintrat (BGer 5A_141/2018 u. 5A_142/2018 vom 13. Dezember 2018; act. 13). Auf eine am 29. März 2017 beim Steueramt beantragte Wiedererwägung der Sicherstellungsverfügungen wegen Zuzugs in die Schweiz und damit Wegfall des Auslandwohnsitzes als Sicherstellungsgrund trat das Steueramt nicht ein, und das dagegen erhobene Rechtsmittel war, nachdem es zuerst innerkantonale abgewiesen worden war, mit Urteil vom 30. Oktober 2018 durch das Bundesgericht abgewiesen, soweit darauf eingetreten worden war (BGer 2C_543/2018; vgl. act. 9/9). 1.5. Bereits mit Urteil vom 18. September 2018 hatte das Bundesgericht das gegen die Verfügungen vom 26. bzw. 27. Januar 2016 erhobene Rechtsmittel des Beschwerdeführers, mit welchem dieser zuerst innerkantonale erfolgreich geblieben war – weitgehend abgewiesen; lediglich hinsichtlich der vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen war dem Beschwerdeführer vor Bundesgericht Erfolg beschieden und die Sache wurde diesbezüglich durch das Bundesgericht zurückgewiesen (BGer 2C_799/2017 u. 2C_800/2017 vom 18. September 2018; vgl.

- 4 - act. 9/11; das Rechtsmittel der Ehefrau war vor Bundesgericht mit demselben Urteil gutgeheissen worden, soweit es darauf eingetreten war). 1.6. Am 5. Oktober 2018 stellte die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das Kantonale Steueramt Zürich, Gruppe Bezugsdienste (fortan Beschwerdegegnerin), ein Betreibungsbegehren gegen den Beschwerdeführer als Schuldner beim Betreibungsamt Zürich 7 zur Prosequierung des Arrestes Nr. 2 (act. 7/1). Am 24. Oktober 2018 wurde der Zahlungsbefehl vom 16. Oktober 2018 in der Betreibung Nr. 1 für "Nachsteuern 2005 bis 2009" und "ordentliche Steuern 2010 bis 2013" zugestellt. Der gestützt darauf betriebene Betrag lautete auf Fr. 38'927'954.65 zuzüglich Zinsen, Betreibungs- und Arrestkosten. Es wurde umgehend Rechtsvorschlag erhoben (act. 3/2 = act. 7/3 = act. 9/10). 2.1. Am 5. November 2018 erhob der Beschwerdeführer Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksgericht Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbeitreibungs- und Konkursachen (fortan Vorinstanz) und verlangte, es sei die Nichtigkeit des Zahlungsbefehls vom 16. Oktober 2018 festzustellen, eventualiter sei dieser aufzuheben, und es sei die Betreibung Nr. 1 des Betreibungsamtes Zürich 7 aufzuheben. Er begründete seine Beschwerde im Wesentlichen damit, der Zahlungsbefehl in der Betreibung Nr. 1 sei schwerwiegend fehlerhaft, die örtliche Zuständigkeit des Betreibungsamtes Zürich 7 sei nicht gegeben und die fragliche Betreibung sei rechtsmissbräuchlich (act. 1). Im Rahmen der durch die Vorinstanz eingeholten Beschwerdeantwort und Vernehmlassung vom 22. November 2018 beantragten die Beschwerdegegnerin und das Betreibungsamt Zürich 7 die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde (act. 6 u. act. 8). Die Beschwerdegegnerin beantragte sodann die Sistierung des Verfahrens (act. 8 S. 2). Den Antrag auf Sistierung stellte in der Folge auch der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 4. Dezember 2018 (act. 12 S. 2). 2.2. Am 27. Februar 2019 erging der folgende Entscheid der Vorinstanz (act. 14 = act. 17 = act. 19, nachfolgend zitiert als act. 17):

- 5 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.